

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Sicherheitskennzeichnung von Produkten

Wie müssen bzw. können Produkte gekennzeichnet sein?

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist Bedingung für das erstmalige Inverkehrbringen eines Produktes innerhalb des Europäischen Binnenmarktes und somit Voraussetzung für den Vertrieb. Sie ist eine Pflichtkennzeichnung für die Produkte, für die in einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung die CE-Kennzeichnung gefordert ist. Fällt ein Produkt nicht unter eine solche Richtlinie oder Verordnung (z. B. Möbel), darf dieses Produkt nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.



Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht, sofern die betreffende Rechtsvorschrift derartige Unterlagen vorschreibt. CE-gekennzeichnete Produkte können in der ganzen EU in Verkehr gebracht, verkauft und vertrieben werden, ohne weitere nationale Zulassungen durchlaufen zu müssen.

Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung bekundet der Hersteller gegenüber Behörden,

- ✓ dass das Produkt allen auf dieses anzuwendenden geltenden europäischen Richtlinien und Verordnungen entspricht und
- ✓ es den vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde.

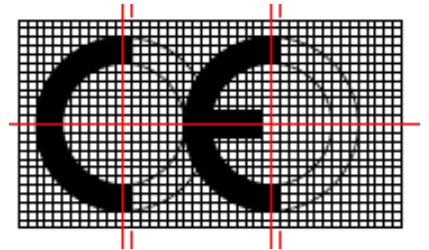
Es gibt mehr als 20 EU-Richtlinien/Verordnungen nach denen Produkte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen sind. EU-Richtlinien sind jeweils in nationales Recht umgesetzt, EU-Verordnungen gelten unmittelbar. Hierzu zählen u. a. die EU-Richtlinien/Verordnungen für:

[B 7: „Geräte und Ausrüstung“] – Sicherheitskennzeichnung von Produkten

- Elektrische Betriebsmittel
- Maschinen
- Druckgeräte
- Einfache Druckbehälter
- Bauprodukte
- Spielzeug
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Medizinprodukte

Abhängig von den Anforderungen in den EU-Richtlinien/Verordnungen ist die CE-Kennzeichnung mit oder ohne Kenn-Nummer der notifizierten Stelle zu versehen. Notifizierte Stellen sind neutrale und unabhängige Organisationen, die von einem EU-Mitgliedstaat anerkannt und zugelassen (akkreditiert) sind, die Konformitätsbewertung von Produkten des freien Warenverkehrs durchzuführen, sofern dies für das betreffende Produkt gemäß den EU-Richtlinien/Verordnung vorgesehen ist. Für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Brandbekämpfung ist dies so vorgesehen. Bei PSA der Kategorie III ist nach dem CE-Zeichen die 4stellige Kennnummer der notifizierten Stelle, die in dem Verfahren der Konformitätsbewertung tätig war, anzubringen.

Die CE-Kennzeichnung allein ist kein Prüfzeichen, sondern kennzeichnet eine Selbsterklärung des Herstellers über die Einhaltung grundlegender Anforderungen, die in den für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Europäischen Richtlinien/Verordnungen festgelegt sind.



Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit dem abgebildeten Schriftbild. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Werden in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindesthöhe von 5 mm.

Zusätzlich kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen angebracht werden, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt. Mit dem nebenstehenden Piktogramm für Feuerwehren sind z. B. Feuerwehrstiefel, -handschuhe und –schutzkleidung zu kennzeichnen, wenn diese den jeweiligen harmonisierten Normen entsprechen. Je nach Anforderung der Norm sind die Nummer der Norm und das Ausgabedatum anzubringen.



Die CE-Kennzeichnung bietet keinen Schutz gegen Fahrlässigkeit, Irrtum oder Missbrauch des Herstellers. Seit geraumer Zeit tauchen Produkte im Markt auf, die mit einem „CE-Zeichen“ versehen sind, welches der offiziellen CE-Kennzeichnung sehr ähnlich ist, aber „Chinese Export“ bedeuten soll. Dieses „Chinese Export“-Logo ist am zu langen Mittelstrich vom E und am entweder zu langen oder zu kurzen Abstand zwischen den beiden Buchstaben zu erkennen.

GS-Zeichen

Das GS-Zeichen („Geprüfte Sicherheit“) ist ein amtliches Zeichen, das im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) festgeschrieben ist. Damit versichert der Hersteller durch eine freiwillige Überprüfung, dass sein Produkt allen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Dem Verbraucher gibt das GS-Zeichen beim Kauf eine zusätzliche Sicherheit. Das Gütesiegel garantiert eine sichere Handhabung beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Gerätes.



Mit dem GS-Zeichen dürfen technische Produkte versehen werden, wenn

- eine zugelassene, unabhängige Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Baumusterprüfung durchführt und bestätigt, dass das Baumuster den sicherheitstechnischen Anforderungen des GPSG entspricht (siehe § 7 Abs. 1 GPSG) und
- die Prüf- und Zertifizierungsstelle kontrolliert, dass die in Verkehr gebrachten Serienprodukte mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen (Kontrollmaßnahmen, siehe § 7 Abs. 2 GPSG).

VDE-Zeichen

Das VDE-Zeichen dokumentiert die Sicherheit und Normenkonformität eines elektrotechnischen Erzeugnisses hinsichtlich elektrischer, mechanischer, thermischer, toxischer und sonstiger Gefährdungen. Es wird ausschließlich vom VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut (VDE-PZI) vergeben. Ein Hersteller darf seine Produkte nur nach erfolgter Überprüfung und Ausstellung eines entsprechenden Zertifikates mit dem VDE-Zeichen versehen.



Die DIN-Verbandszeichen sind Zeichen, die in Eigenverantwortung des Herstellers genutzt werden können. Das DIN ist Inhaber der Verbandszeichen DIN und DIN EN. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Kennzeichnung mit den Verbandszeichen erfolgen kann.



Dazu müssen die Hersteller eine Registrierung des entsprechenden Erzeugnisses bzw. der Dienstleistung bei DIN CERTCO beantragen.

Voraussetzung für die Nutzung des Verbandszeichens DIN bzw. DIN EN ist, dass die damit gekennzeichneten Erzeugnisse und Dienstleistungen die in der DIN- bzw. DIN EN-Norm festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Hersteller bzw. der Importeur kann ein Produkt eigenverantwortlich mit diesen Zeichen versehen (Konformitätserklärung des Herstellers/Anbieters).

DIN-Geprüft

DIN-Geprüft ist das Qualitätszeichen für die geprüfte und überwachte Übereinstimmung eines Produktes mit in DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen und in Zertifizierungsprogrammen festgelegten Anforderungen, sowie für regelmäßig durchgeführte Überwachungen der werkseigenen Produktionskontrolle.



KWF-Geprüft

Forsttechnische Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen (z. B. Schnitzhosen), die das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) umfassend geprüft hat, werden mit dem Prüfzeichen "KWF-PROFI" ausgezeichnet. Sie entsprechen allen Anforderungen nach dem Stand der Technik. Dazu gehören die Standards der Arbeitssicherheit, Ergonomie und Umweltverträglichkeit. Die Prüfungen umfassen technische Messungen, forstliche Einsatzprüfungen und Praxisumfragen. Bei positivem Ergebnis beschließt der zuständige Prüfausschuss über das Urteil "FPA-anerkannt". Das neue Prüfzeichen ersetzt das bisher gebräuchliche Zeichen "KWF-Gebrauchswert" und das ältere FPA-Zeichen (FPA = Forsttechnischer Prüfausschuss des KWF).



Die Vielfalt der angebotenen Produkte und deren Kennzeichnung sind für den Anwender teilweise verwirrend. Entsprechende Kennzeichnungen können aber auch bei der Beschaffung, gerade von persönlichen Schutzausrüstungen, die Auswahl erleichtern. Diese zusätzlichen Kennzeichnungen sind nicht verpflichtend gefordert.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Mitte 2016